

Veranstalter:



Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Pirmasens mbH
Messegelände • D-66953 Pirmasens
Tel.: (0)49 6331-553300 • Fax: (0)49 6331-65758
E-Mail: info@messe-pirmasens.de • Internet: www.messe-pirmasens.de
und

PSV Pirmasens • Hartmut Kling
Am Sommerwald 101a • D-66953 Pirmasens
E-Mail: kling@triathlon4motion.de • Internet: www.triathlon4motion.de



Messe- und Veranstaltungs-
gesellschaft Pirmasens mbH
Messegelände

D - 66953 Pirmasens

Ausstelleranmeldung

Bitte rechts eintragen, unter welchem Buchstaben die Einsortierung ins Ausstellerverzeichnis erfolgen soll. []

Name des Ausstellers

Straße

PLZ Ort Länderkennzeichen

Telefon (mit Vorwahl) Telefax

E-Mail Internet

Art der Firma [] Hersteller [] Handel [] Dienstleister [] Handwerk [] Verband [] Sonstige
(bitte ankreuzen)

Ausstellungsgegenstände

Inhaber/Geschäftsführer

Sachbearbeiter Durchwahl

[] Rechnungsempfänger weicht ab und wird gesondert mitgeteilt.

Wir bestellen gemäß der umseitigen Ausstellungsbedingungen, die mit Antragsstellung rechtswirksam anerkannt werden:

Table with 5 columns: Art des Standes, Reihenstand (1 Seite offen), Eckstand (2 Seiten offen), Kopfstand (3 Seiten offen), Blockstand (4 Seiten offen). Row 2: Hallenpreise pro m², 35,00 €, 38,00 €, 41,00 €, 44,00 €

Alle Hallenstände inklusive Begrenzungswände 2,50 m hoch

Standgröße: Fläche [] m² Front [] m X Tiefe [] m

Nebenkostenpauschale: 92,00 € (Haftpflichtversicherung lt. § 15, Pflichteintrag in die Ausstellerverzeichnisse lt. § 27/28, Abfall und Entsorgung lt. § 30) AUMA-Beitrag (lt. § 9): 0,60 € / m²

Verkaufen Sie Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr? [] Ja [] Nein

[] Wir verwenden einen eigenen Systemstandbau (Abmessungen Kompletstand Länge x Breite x Tiefe _____)

Wir benötigen [] Strom (kostenpflichtig) [] Wasser (kostenpflichtig) - (keine Bestellung - nur zur Info für den Veranstalter)

[] Anmeldung von Mitausstellern (bitte Extra-Blatt beifügen)
Mitausstellerpauschale 99,00 € (einschl. Pflichteinträge in die Ausstellerverzeichnisse)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Ort/Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- § 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Pirmasens mbH, Messegelände, 66953 Pirmasens, Geschäftsführende Gesellschafterin: Elke Tronche und PSV Pirmasens, Am Sommerwald 101a, 66953 Pirmasens, vertreten durch Hartmut Kling (im Nachfolgendem AL genannt)
- § 2 Öffnungszeiten und Ausstellungsort (siehe Vorderseite).
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL übernommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung der AL.
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der autom. Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Die AL ist berechtigt Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein.
- § 8 Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche einschließlich Trenn- und Rückwände (2,50 m hoch) ohne weiteren An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene m² wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Die Trennwände werden in gebrauchtem Zustand leihweise zur Verfügung gestellt. Auf den Wänden darf nur mit wasserlöslichen Klebmitteln geklebt werden. Mängel der Mietgegenstände hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- § 9 Je m² vermieteter Fläche wird von der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Pirmasens mbH ein Betrag von 0,60 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) weitergeleitet. Dieser wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- § 10 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über normale Standhöhe (2,50 m) muss der AL vor Aufbau bekannt gegeben werden.
- § 11 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschl. der Trennwände, Tische und Stühle ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten, Tischdecken und Plakate entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- § 12 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem dazu verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 13 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 14 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen - hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 15 Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 16 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der AL ermächtigt sind.
- § 17 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen - nach vorangegangener Mahnung - über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 18 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 19 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei Missbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.
- § 20 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen der höheren Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragende Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.
- § 21 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- § 22 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständiger errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden.
- § 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
- § 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 25 Die tägliche Warenlieferung muss spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen sind nicht zulässig.
- § 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.
- § 27 Print-Informationsträger: Katalog oder Zeitung
Der Pflichtbeitrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt (Werbekostenpauschale). Bestellscheine für Werbemittel im Informationsträger gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
- § 28 Informationsträger: Multimedia-Bereich/Internet (www)
Der Pflichtbeitrag auf der Internetseite ist für jeden Aussteller und gegebenenfalls zusätzlich für jeden Mitaussteller verbindlich und wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Logos/Links) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder techn. Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.
- § 29 Die Vorführtheke der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht. Vorführungen müssen der AL mit der Anmeldung bekannt gegeben werden.
- § 30 Die Entsorgung der durch Besucher verursachten Abfälle erfolgt durch die AL. Hierfür wird eine Pauschale erhoben, die dem Aussteller mit der Standmiete in Rechnung gestellt wird. Für die Entsorgung der im Rahmen der Auf- und Abbau entstehenden Abfälle (z.B. Transportverpackungen) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll und sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist die AL berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.
- § 31 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden.
- § 32 Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- § 33 Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.
- § 34 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- § 35 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- § 36 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Pirmasens. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.